

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)  
vom 13.06.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Vertretung von umA während des Altersfeststellungsverfahrens gemäß  
§ 42f SGB VIII**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 15. April 2024 - 2 B 330/23 - fällt das Verfahren zur Feststellung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (umA) unter den Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK. Dies hat weitreichende Folgen im Hinblick auf die Verfahrensrechte der umA und bedeutet unter anderem auch, dass der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ gelten muss. Ein\*e Vormund\*in muss zwar nicht zwingend bereits von Anfang an bestellt sein, sodass das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme Rechtshandlungen im Sinne des § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, wie etwa die Altersfeststellung oder die Verteilentscheidung, vornehmen kann. Diese Notvertretung ist allerdings nur dann gleichwertig zur Bestellung einer\*s Vormund\*in, wenn innerhalb des Jugendamtes eine personelle und organisatorische Trennung zwischen Notvertretung und vorläufiger Inobhutnahme besteht, damit Interessenkollisionen vermieden werden. Dies gilt für alle die Inobhutnahme betreffenden Belange, also auch für das Verfahren der Altersfeststellung. Eine weitere Anforderung ist es laut OVG Bremen, dass die Notvertretung nicht nur auf dem Papier steht, sondern vom für die Altersfeststellung zuständigen Fachdienst so informiert wird, dass eine Beteiligung stattfinden kann. Auch die Information der\*s umA über die Möglichkeit, eine unabhängige Vertretung zu kontaktieren, gehört selbstverständlich zu den Rechten aus Artikel 8 EMRK.*

*In Hamburg ist der Fachdienst Flüchtlinge beziehungsweise der Allgemeine Notdienst im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) für die vorläufige Inobhutnahme und alle damit verbundenen jugendamtlichen Aufgaben unmittelbar nach Zugang eines\*r umA zuständig und prüft daher auch die Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme einschließlich der Altersfeststellung. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob die vom OVG Bremen geforderte personelle und organisatorische Trennung gewährleistet ist. Hinzu kommt die fortlaufende personelle Unterbesetzung und Überlastungssituation im KJND und bei den Vormundschaften. Es ist somit zu befürchten, dass die fachlichen Standards in Bezug auf Vertretung und Altersfeststellung nicht eingehalten werden.*

*Unbegleitete minderjährige Geflüchtete zählen zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe, deren Rechte zu jedem Zeitpunkt gewährt werden müssen.*

*Wir fragen den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat hat mit den Drs. 22/13243, 22/11941 und 22/10671 zum Verfahren der Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern berichtet.

Die Altersfeststellung gemäß § 42f Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) findet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII statt und ist Teil der Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen, die durch das SGB VIII bundesgesetzlich geregelt sind. Die Altersfeststellung dient sowohl dem Schutz des jungen Menschen als auch dem öffentlichen Interesse des Staates, da Minderjährigkeit eine Voraussetzung für die Durchführung des Verteilverfahrens gemäß § 42b SGB VIII sowie die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII begründet.

Nur ausländische Kinder und Jugendliche, das heißt alle Personen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB VIII noch nicht 18 Jahre alt und unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, dürfen gemäß § 42a SGB VIII durch den KJND vorläufig in Obhut genommen werden.

§ 42f SGB VIII regelt die Altersfeststellung in dieser Abfolge:

- Einsichtnahme in Ausweispapiere sofern vorhanden,
- qualifizierte Inaugenscheinahme durch sozialpädagogische Fachkräfte des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND),
- ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

In den Fällen, in denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe (unter 18 Jahre) bestehen, hat der KJND gemäß § 42f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Diese umfasst eine Untersuchung und Anamnese durch rechtsmedizinisch erfahrene Ärztinnen und Ärzte, sodass eine Bestimmung des Lebensalters erfolgen kann. In Hamburg werden alle medizinischen Altersfeststellungen gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII grundsätzlich durch das Institut für Rechtsmedizin (IfR) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) durchgeführt. Die dort angewendeten Verfahren entsprechen etablierten wissenschaftlichen Standards und stellen mit dem sogenannten Mindestalterprinzip sicher, dass keine minderjährige Person als volljährig eingestuft wird.

Weiterhin ist das Jugendamt gemäß § 42a Absatz 3 SGB VIII sowohl berechtigt, aber auch verpflichtet alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.

Der oben genannte Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Bremen vom Mai dieses Jahres hat für Hamburg keine unmittelbar rechtlich bindende Wirkung. Gleichwohl haben in Hamburg alle Personen im Kontext der Altersfeststellung die Möglichkeit, eine Person ihres Vertrauens zu den unterschiedlichen Verfahrensschritten der Altersfeststellung mitzubringen. Dies wird ihnen auch im Erstgespräch mitgeteilt.

Die Verfahren zur Inobhutnahme und Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Hamburg entsprechen den geltenden Regelungen des SGB VIII. Die zuständige Behörde und der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) nehmen die jüngste gerichtliche Entscheidung jedoch sehr ernst und zum Anlass, im Rahmen einer eigenen rechtlichen Prüfung festzustellen, ob – neben dem Fachdienst Flüchtlinge (FDF) als zuständiger jugendamtlicher Stelle – eine weitere organisatorische Vertretung der nach § 42a SGB VIII in Obhut genommenen Personen in Hamburg angezeigt ist und avisiert werden sollte.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie lange ist die aktuelle Verweildauer der umA im KJND Feuerbergstraße, wie lange in den Erstversorgungseinrichtungen? Bitte geben Sie für jeden Monat dieses Jahres an, wie viele Tage die minimale, durchschnittliche und maximale Verweildauer jeweils betrug.*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Verweildauern sind jeweils Stichtagsdaten zum genannten Datum. Die durchschnittliche Verweildauer wird gerechnet ab dem Datum der Aufnahme in den Erstversorgungseinrichtungen.

Tabelle 1: KJND Feuerbergstraße

Einrichtung	31.01.24	29.02.24	31.03.24	30.04.24	31.05.24	13.06.24
minimale Verweildauer	2	2	1	3	2	2
maximale Verweildauer	166	137	136	133	158	161
Ø Verweildauer	44,6	42,9	49,3	39,2	43,2	32,9

Tabelle 2: Erstversorgungseinrichtungen (LEB + freie Träger)

Einrichtung	31.01.24	29.02.24	31.03.24	30.04.24	31.05.24	13.06.24
minimale Verweildauer	7	1	4	1	2	2
maximale Verweildauer	562	591	564	537	568	581
Ø Verweildauer	138,8	152	163,4	185	189,4	185,1

Quelle LEB, Stichtag 14.06.2024

**Frage 2:** Bei wie vielen umA wurde 2024 die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII durchgeführt, mit welchem Ergebnis? Bitte tabellarisch für jeden Monat dieses Jahres angeben.

**Antwort zu Frage 2:**

Tabelle 3

Monat	Minderjährig	Volljährig	Vermutlich minderjährig	Gesamt
Januar	36	34	4	74
Februar	32	26	3	61
März	28	16	4	48
April	43	20	1	64
Mai	41	33	2	76
Juni	15	11	4	30
Gesamt	195	140	18	353

**Frage 3:** Bei wie vielen umA wurde 2024 die ärztliche Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII veranlasst, jeweils auf wessen Antrag? Bitte tabellarisch für jeden Monat dieses Jahres angeben, wie viele Verfahren jeweils auf Antrag der\*s Betroffenen oder auf Antrag des Fachdienstes Flüchtlinge durchgeführt wurden.

**Antwort zu Frage 3:**

Tabelle 4

Monat	2024		
	Anzahl	Von Amts wegen	Auf Antrag des/der Betroffenen
Januar	13	13	0
Februar	18	6	12
März	8	4	4
April	4	3	1
Mai	4	2	2
Juni	9	6	3
Gesamt	56	34	22

Quelle: LEB, Stichtag 14.06.2024

**Frage 4:** Bei wie vielen umA wurde 2024 wegen der Annahme der Volljährigkeit die vorläufige Inobhutnahme beendet? Wo wurden diese jeweils untergebracht?

**Antwort zu Frage 4:**

Die vorläufige Inobhutnahme wurde bei 139 unbegleiteten Minderjährigen wegen Volljährigkeit beendet. Sie wurden zum Ankunftszenentrum übergeleitet.

**Frage 5:** *Wie oft wurde dagegen Widerspruch eingelegt, mit welchen Ergebnissen?*

**Antwort zu Frage 5:**

Tabelle 5

Monat	2024			
	Widerspruchsverfahren	Abhilfe durch medizinische Altersfeststellung	Keine Abhilfe	offen
Januar	4	1	2	1
Februar	6	4 (1 volljährig)	0	2
März	4	3 (2 volljährig)	1	0
April	1	1	0	0
Mai	8	5 (1 Ergebnis noch offen, 1 volljährig)	0	3
Juni	3	1 (Ergebnis offen)	1	1
Gesamt	26	15	4	7

Quelle: LEB, Stichtag 14.06.2024

Es können nur die eingegangenen Widersprüche pro Monat dargestellt werden, teilweise befinden diese sich noch in Bearbeitung und das Ergebnis ist noch offen. In Einzelfällen handelt es sich auch um Widersprüche gegen einen Beendigungsbescheid aus dem Jahr 2023.

**Frage 6:** *Wie oft wurde jeweils Klage und/oder Eilantrag eingereicht, mit jeweils welchen Ergebnissen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Tabelle 6

	2024		
	Widerspruchsverfahren	Eilverfahren	Klagverfahren
Januar	4	1 (nach medizinischer Altersfeststellung übereinstimmend für erledigt erklärt)	0
Februar	6	0	0
März	4	1 Antrag abgelehnt	0
April	1	0	0
Mai	8	1 (nach medizinischer Altersfeststellung übereinstimmend für erledigt erklärt)	1 (Verfahren läuft noch; es ist mit Klagerücknahme oder Klagabweisung zu rechnen)
Juni	3	0	0
Gesamt	26	3	1

Quelle: LEB, Stichtag 14.06.2024

**Frage 7:** *Welche Art von Vertretung hatten die umA in den Verfahren nach Fragen 5 und 6 jeweils (Rechtsanwält\*innen, Vormünder\*innen, Notvertretungen et cetera)?*

**Antwort zu Frage 7:**

Es ist zum Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme noch keine Vormünderin beziehungsweise kein Vormund bestellt, da eine entsprechende familiengerichtliche Entscheidung erst erfolgt, wenn von Minderjährigkeit auszugehen ist und der beziehungsweise die unbegleitete Minderjährige eine Verteilentscheidung für Hamburg erhalten hat. Gelegentlich erfolgt eine Vertretung durch Fluchtpunkt e. V. oder einen Rechtsanwalt beziehungsweise eine Rechtsanwältin. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 9.

**Frage 8:** Welche Personen und/oder Stellen werden

- a) bei Beginn einer vorläufigen Inobhutnahme,
- b) beim Erstkontakt,
- c) im Verfahren der Altersfeststellung,
- d) bei der Entscheidung, ob eine vorläufige Inobhutnahme fortgesetzt oder beendet werden soll,
- e) und bei der Verteilentscheidung

jeweils informiert und einbezogen? In welcher konkreten Form erfolgen die Information und Beteiligung jeweils? Wer vertritt die oder den umA dabei? Bitte tabellarisch für jeden Monat dieses Jahres angeben, ob ein\*e Vertreter\*in und gegebenenfalls welche Art von Vertretung anwesend war.

**Antwort zu Fragen 8 a) bis 8 e):**

Der Zugang der Personen zum Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) erfolgt in der Regel als Selbstmelderin beziehungsweise Selbstmelder, durch Polizei/Bundespolizei oder das Amt für Migration der zuständigen Behörde.

Bei der vorläufigen Inobhutnahme im KJND wird der Person das Ergebnis über die Fortsetzung oder Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme direkt mitgeteilt. Bei Fortsetzung erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung beim Amt für Migration im Ankunftszentrum Rahlstedt.

Im Falle einer bundesweiten Verteilung gemäß § 42b SGB VIII, wird ein Gespräch mit dem beziehungsweise der Betroffenen geführt und ihr beziehungsweise ihm der Verteilbescheid ausgehändigt und übersetzt.

Sofern eine medizinische Altersfeststellung stattfindet, erfolgt die Kommunikation in der Regel mit der beziehungsweise dem Betroffenen oder mit ihrer beziehungsweise seiner rechtlichen Vertretung (Rechtsanwalt, Fluchtpunkt e. V. et cetera). Anzahl und Art der Vertreterinnen und Vertreter wird nicht erhoben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Tabelle 7: Anzahl Vertreter/in im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Monat	2024		
	Anzahl Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII	Anzahl Vertreter/in	Art Vertreter/in
Januar	74	Wird nicht erhoben	Wird nicht erhoben
Februar	61		
März	48		
April	64		
Mai	76		
Juni	30		
Gesamt	353		

Quelle: LEB, Stichtag 14.06.2024

**Frage 9:** In welcher der in Frage 8 genannten Ereignissen wird das für Amtsvormundschaften/-pflugschaften zuständige Referat der für Soziales zuständigen Behörde jeweils informiert und einbezogen?

**Antwort zu Frage 9:**

Das Referat Amtsvormundschaften der für Soziales zuständigen Behörde wird in keine der in Frage 8 genannten Vorgänge einbezogen. Die Tätigkeit der Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer legitimiert sich ausschließlich durch einen Beschluss des Familiengerichts. Da das familiengerichtliche Verfahren jedoch erst im Anschluss und als Ergebnis der vorläufigen Inobhutnahme stattfindet, besteht auch keine rechtliche Grundlage einer Einbeziehung des Referats Amtsvormundschaften zu diesem Zeitpunkt. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 7.

**Frage 10:** *Gibt es in Hamburg vom Fachdienst Flüchtlinge des KJND personell und organisatorisch getrennte Notvertretungen für die umA?*

*Falls ja, wer übernimmt diese Aufgabe, wie ist die personelle und organisatorische Trennung ausgestaltet und wie werden diese informiert?*

*Falls nein, warum nicht? Bitte für jeden Monat dieses Jahres angeben, wie viele umA durch eine solche Notvertretung vertreten wurden.*

**Frage 11:** *Ist durch organisatorische Vorkehrungen ausgeschlossen, dass es (zum Beispiel im Falle von Urlaubsvertretung) eine Überschneidung des für die Altersfeststellung und des für die Notvertretung zuständigen Personenkreises gibt?*

**Frage 12:** *Wer übernimmt eine solche Notvertretung im Verfahren zur Altersfeststellung beziehungsweise wer könnte dies übernehmen? Falls dies Aufgabe der (zukünftigen) Amtsvormünd\*innen ist/sein soll, inwieweit sind die personellen Ressourcen dafür vorhanden?*

**Antwort zu Fragen 10, 11 und 12:**

Rechtliche Fragen werden bis zur Klärung durch den FDF sichergestellt, Vertretungsregelungen erfolgen im Team. Bei Aufnahme vor dem Tätigwerden des FDF ist der Ambulante Notdienst (AND) zuständig mit gleicher Regelung.

Der AND vertritt den FDF als Jugendamt außerhalb der Geschäftszeiten. Als Jugendamt ist auch der AND befugt vorläufige Inobhutnahmen auszusprechen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 13:** *Ist dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden die Entscheidung des OVG Bremen bekannt? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Hamburg? Was wurde bislang in die Wege geleitet?*

**Antwort zu Frage 13:**

Siehe Vorbemerkung.

**Vorbemerkung:** *In Drs. 22/13593 führt der Senat aus, dass die Altersfeststellung durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f SGB VIII grundsätzlich bei allen in Obhut genommenen Personen durchgeführt wird. Im Hinblick auf Ausweispapiere werde eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Letztlich komme es auch auf die „Qualität“ der Dokumente an. Dies erscheint in der Kürze der Zeit eine sehr fehleranfällige Einschätzung zu sein.*

**Frage 14:** *Gab es in diesem Jahr Abweichungen und Ausnahmen von der regelmäßigen Altersfeststellung?*

*Wenn ja, erklären Sie warum.*

**Antwort zu Frage 14:**

Es gab im Jahr 2024 keine Abweichungen und keine Ausnahmen. Die Altersfeststellung wird in allen Fällen entsprechend der vorgegebenen Prozesse umgesetzt.

**Frage 15:** *Wer genau ist in die Überprüfung der Ausweispapiere involviert? Wie ist der Verfahrensablauf genau? Wer entscheidet über die Bewertung der Ausweispapiere?*

**Antwort zu Frage 15:**

Hinsichtlich der Echtheit von Originaldokumenten kann der FDF keine Einschätzung treffen. Diese Prüfung obliegt anderen Behörden, dem Amt für Migration der zuständigen Behörde für Inneres, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wenn Dokumente (in Original oder Kopie) vorliegen, findet durch den FDF eine Plausibilitätsprüfung im Abgleich mit den übrigen biografischen Angaben der Person statt.

**Frage 16:** *In welchen Falkonstellungen wird eine Person ohne medizinische Überprüfung für volljährig erachtet, obwohl er oder sie laut Pass und/oder Geburtsurkunde minderjährig ist? Bitte genau darlegen, aufgrund welcher Anhaltspunkte das dokumentierte Alter angezweifelt wird.*

**Antwort zu Frage 16:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 17:** *Bei welchen Herkunftsländern werden Ausweispapiere und Geburtsurkunden grundsätzlich nicht anerkannt?*

**Antwort zu Frage 17:**

Identifikationspapiere werden in der Regel anerkannt unabhängig davon aus welchem Herkunftsland die Person stammt. Siehe dazu auch Antwort zu 15.